



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 10. Februar 1965 | Teil II Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 65	Zweite Verordnung über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen	129
31.12. 64	Vierte Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz. — Voraussetzungen für die Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln in hygienischer Hinsicht —	129

Zweite Verordnung* über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen. Vom 2. Februar 1965

Zur Änderung der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen (GBl. S. 794) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 7 der Verordnung tritt außer Kraft.

§ 2

Für die hygienische Überwachung der in öffentlichen Wasserversorgungsanlagen beschäftigten Personen, die mit trinkwasserführenden Teilen in Berührung kommen, gelten die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1965

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Gesundheitswesen

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Sefrin
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

* (1.) VO (GBl. 1951 Nr. 102 S. 794)

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Lebensmittelgesetz.

— Voraussetzungen für die Tätigkeit im Verkehr
mit Lebensmitteln in hygienischer Hinsicht —
Vom 31. Dezember 1964

In Durchführung des § 6 wird auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung auf alle Personen, die eine Tätigkeit im Verkehr

* 3. DB (GBl. II 1963 Nr. 106 S. 824)

mit Lebensmitteln im Sinne des § 5 des Lebensmittelgesetzes ausüben.

(2) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Personen gelten lediglich die Bestimmungen

des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, e und f,
der §§ 10, 14, 15

dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Die Festlegungen des § 2 Abs. 1 Buchstaben c und d gelten nur für Personen, die in Betrieben und Einrichtungen der Anlage 2 eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln ausüben, sowie für Personen der Anlage 1 Ziffern 18 und 19.

(4) Zu den Personen, die eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ausüben, rechnen auch Personen, die aus-hilfsweise oder befristet tätig sind oder die als Familienangehörige ganz oder teilweise mitarbeiten.

(5) Jeder in einem Lebensmittelbetrieb Beschäftigte ist verpflichtet, die für ihn geltenden Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung gewissenhaft zu beachten und insbesondere vorgeschriebene Untersuchungspflichten einzuhalten.

§ 2

(1) Im Verkehr mit Lebensmitteln dürfen nicht tätig sein:

- Personen, die an einer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu meldenden übertragbaren Krankheit erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht,
- Personen, die ohne krank zu sein, Erreger übertragbarer bakterieller Darmerkrankungen dauernd oder zeitweilig ausscheiden,
- Personen, die mit Personen, die an übertragbarer Gelbsucht (Hepatitis infectiosa) oder an einer übertragbaren bakteriellen Darmerkrankung leiden, zusammenwohnen oder sie pflegen oder die gleichen Toiletten benutzen,
- Personen, die mit Personen, die Erreger von bakteriellen Darmerkrankungen dauernd oder zeitweilig ausscheiden, zusammenwohnen oder sie pflegen oder die gleichen Toiletten benutzen,